

Anhang an Werkverträge und Dienstleistungsbestellungen – EHS-Bedingungen beim Einsatz von firmenfremdem Personal auf unserem Firmengelände

Bei der Ausführung der Ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen unserer Bestellungen bzw. im Zusammenhang mit Nachbesserungen verpflichten Sie sich, die Einhaltung folgender Punkte sicherzustellen und die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter und alle durch Sie eingesetzten Subcontractoren entsprechend zu unterweisen:

1. Wir streben als Unternehmen nach sicheren, gesunden und umweltverträglichen Arbeitsplätzen. Unsere Vision sind langfristig Null Unfälle und EHS-relevante Vorfälle. Unsere grundlegende EHS-Unternehmenspolitik, die auch auf Sie als Fremdfirma Anwendung findet, finden Sie auf unserer Internetseite www.teva.de.
2. **Vor Beginn von Arbeiten auf unserem Firmengelände muss eine Grundschulung und arbeitsplatzspezifische Einweisung zu unseren Regelungen und geforderten Verhaltensweisen mit Fokus auf die Themen GMP, Arbeits- Umwelt- und Gesundheitsschutz absolviert werden. Die Grundschulung hat eine Gültigkeit von einem Jahr und muss von jeder einzelnen auf unserem Gelände eingesetzten Person durchlaufen werden. Die Arbeitsplatzspezifische Einweisung wird je nach Einsatzort durchgeführt. Bitte planen Sie den Zeitbedarf für die notwendige Schulung und Einweisung in Absprache mit Ihrem Auftraggeber ein. Wir bitten darum, vermeidbare Personalwechsel im Sinne der Aufwandsminimierung zu vermeiden.**
3. Von Ihnen werden alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen vorhandener Bauteile, Maschinen, Einrichtungen, Leitungen usw. getroffen.
4. Sie haften für die Einhaltung der staatlichen und baurechtlichen Vorschriften und Richtlinien, den Vorschriften und Richtlinien der Unfallverhütung, der Berufsgenossenschaften und sonstiger Überwachungsbehörden. Ebenfalls sind unsere firmeninternen Regelungen zu beachten.
5. Für Schäden, die durch Ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit Ihrer Erfüllungsgehilfen uns oder irgendeinem Dritten entstehen, haften Sie in voller Höhe.
6. Bitte achten Sie darauf, dass sich keiner der von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter Arzneimittel, Werbemittel oder sonstiges Firmeneigentum aneignet. Bei Zuwiderhandlung haften Sie als Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.
7. Sie und Ihre Mitarbeiter dürfen nur die Räume bzw. Bereiche betreten, die zur Ausführung der Arbeiten genutzt werden müssen und in die Sie von Ihrem Ansprechpartner eingewiesen wurden. An laufenden oder stehenden Maschinen dürfen keinerlei Eingriffe vorgenommen werden.
8. Die Hygienevorschriften, die in verschiedenen Bereichen unseres Unternehmens gelten, sind einzuhalten. Entsprechenden Anweisungen ist nachzukommen.
9. Bei baulichen Maßnahmen gelten ergänzend die Grundsätze der VOB bzw. das Werkvertragsrecht des BGB.
10. Innerhalb von Produktions-, Verpackungs- und Logistikbereichen, auf Baustellen und zusätzlich z.B. beim Umgang mit Flurförderzeugen und sonstigem, schweren Gerät besteht eine **Tragepflicht für ESD-Sicherheitsschuhe mindestens der Kategorie S2**, welche von Ihnen gestellt werden müssen. Auf Baustellen empfehlen wir den Einsatz von Sicherheitsschuhen der Kategorie S3.
11. Auf allen **Baustellen sind grundsätzlich geeignete Schutzhelme** und ggf. weitere Schutzausrüstung zu tragen, welche von Ihnen gestellt werden muss.

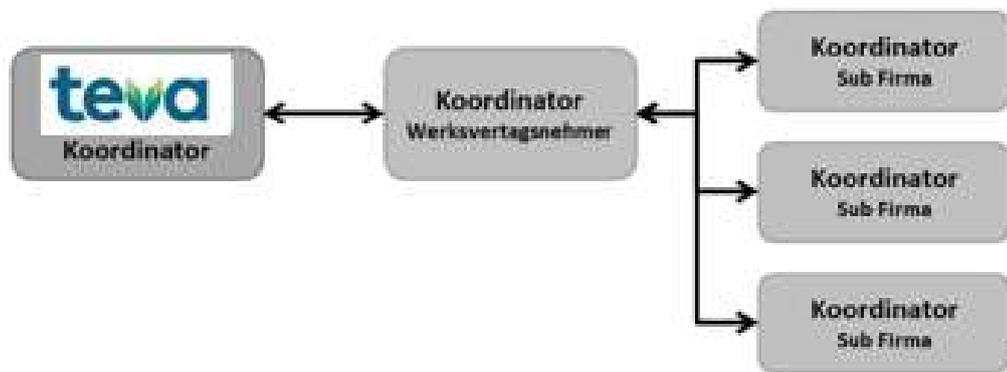
Anhang an Werkverträge und Dienstleistungsbestellungen – EHS-Bedingungen beim Einsatz von firmenfremdem Personal auf unserem Firmengelände

12. Auf dem gesamten Betriebsgelände, mit Ausnahme ausgewiesener Bereiche, besteht absolutes **Rauchverbot**.
13. Alkohol- und Drogenkonsum sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Sie haben Maßnahmen zu ergreifen, damit keine/r Ihrer Mitarbeiter/innen unter Alkohol- und Drogeneinfluss bei uns tätig wird.
14. Das Mitführen von Handys in die operativen Bereiche ist ausschließlich für dienstliche Zwecke erlaubt.
15. Bei feuergefährlichen Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Abbrennen oder ähnlichen Arbeiten ist im Voraus eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Sämtliche berufsgenossenschaftlichen und öffentlichen Regelungen sind einzuhalten. Die notwendige Feuerwache während und nach den Heißarbeiten ist durch Sie zu stellen, sofern keine ausdrücklichen, abweichenden Regelungen getroffen wurden.
16. Der Einstieg in Gruben, Schächte, Behälter und enge Räume ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet. Gefährdungen durch Medien, gefährliche Stoffe, Sauerstoffmangel, brennbare Gase und Dämpfe usw. sind auszuschließen. Vor dem Einstieg ist von Ihnen durch hierzu befähigtes Personal freizumessen und die Person mit einer Rettungseinrichtung zu sichern.
17. Anlagen, Maschinen und Medien sind z.B. vor Wartungs- und Reparaturarbeiten freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Das hierzu notwendige Material (Schlösser usw.) ist von Ihnen als Auftragnehmer vorzuhalten und zu verwenden.
18. Für weitere risikoreiche Tätigkeiten sind ebenfalls gemäß unserer Einweisung vor Ort schriftliche Genehmigungen notwendig.
19. Alle Unfälle von Fremdfirmenmitarbeitern auf unserem Firmengelände sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Ebenfalls bitten wir um formlose Mitteilung von aus Ihrer Sicht vorhandenen Gefahrenstellen und EHS-Verbesserungsmöglichkeiten.
20. Stapler der Teva dürfen von Betriebsfremden nur nach Vorlage des Stapler-Führerscheins und ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Eine Einweisung ist erforderlich.
21. Hubarbeitsbühnen dürfen auf unserem Gelände nur von Personen bedient werden, die eine entsprechende, gültige Ausbildung nach DGUV-Grundsatz 308-008 (ehemals BGG 966) oder alternativ einen entsprechenden IPAF-Führerschein besitzen. Eine Einweisung ist erforderlich.
22. Sollten für weitere Arbeitsmittel und Geräte entsprechende Führerscheine oder Befähigungsnachweise nach den geltenden Regelungen notwendig sein, müssen Ihre Mitarbeiter entsprechende Nachweise besitzen und mit sich führen.
23. **Die für die Tätigkeit relevanten Qualifikationen (z.B.: Führen von Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeuge oder Erdbaumaschinen, PSAG, ...) und regelmäßigen Unterweisungen nach §12 ArbSchG werden vor Aufnahme der Arbeiten geprüft. Wir behalten uns vor, das bei fehlenden Qualifikationen und Unterweisungen, auf ihre Kosten die Ausführung der Arbeiten zu untersagen.**
24. Ihrer durch verschiedene Vorschriften allgemein vorgeschriebenen Verpflichtung, vor Beginn von Arbeiten entsprechende z.B. **tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen** und hieraus resultierende Maßnahmen umzusetzen kommen Sie selbständig nach. Dies beinhaltet auch alle notwendigen Schulungen Ihrer Mitarbeiter die hieraus resultieren. Auf spezielle Aufforderung ist uns Einsicht in Ihre Dokumentation zu gewähren.

Anhang an Werkverträge und Dienstleistungsbestellungen – EHS-Bedingungen beim Einsatz von firmenfremdem Personal auf unserem Firmengelände

25. Alle Gerüste, unabhängig von Größe und Bauart (z.B. Arbeitsgerüste, Fanggerüste, Rollgerüste) müssen nach der Erstellung durch die „befähigte Person zur Prüfung von Gerüstbau und -nutzung“ des Gerüsterstellers abgenommen und an den Zugängen gekennzeichnet werden. Das Prüfprotokoll („Freigabeschein“) des Gerüsterstellers ist in Kopie dem Baustellenverantwortlichen/Bauleiter unserer Firma auszuhändigen. Fremdfirmen und deren Subcontractoren, die Gerüste benutzen, prüfen das Gerüst entsprechend den Regularien vor deren erster Benutzung eigenverantwortlich und selbständig auf dessen Sicherheit und Eignung. **Beim Auf- und Abbau ist eine dauerhafte Absturzsicherung zu gewährleisten, z.B. bevorzugt durch vorlaufende Sicherungssysteme oder die fachgerechte Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.**
26. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist auf langsame und umsichtige Fahrweise zu achten. Es gelten die Regelungen der StVO und eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
27. Auf Baustellen, im Labor und bei mechanischen Tätigkeiten bitten wir darum, lange Hosen zu tragen.
28. Alle mitgebrachten Gefahrstoffe sind entsprechend zu kennzeichnen und zu lagern. An Vorrat ist nur der jeweilige Tagesbedarf zulässig.
29. Bei Arbeiten z.B. mit Lösemitteln oder sonstigen Gefahrstoffen ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Arbeitsräume und die Einhaltung aller weiteren, notwendigen Schutzmaßnahmen und Verarbeitungsvorschriften zu sorgen. Dies betrifft insbesondere den Gesundheitsschutz, den Brandschutz, den Explosionsschutz und den Umweltschutz.
30. Baustellen und Baugruben sind vorschriftsmäßig abzusichern. Bei sämtlichen Arbeiten mit Absturzgefahr sind stets entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei Aushubarbeiten muss je nach Tiefe und Umständen eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden.
31. **Sämtliche Arbeitsmittel**, die Sie auf unserem Firmengelände einsetzen, müssen entsprechend den gültigen Vorschriften und Regelungen (z.B. der Betriebssicherheitsverordnung) **eine gültige Prüfung aufweisen**. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies betrifft z.B. die von Ihnen eingesetzten Elektrogeräte (DGUV Vorschrift 3), Leitern und Tritte (BGV D 36), Flurförderzeuge, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz,
32. Elektrogeräte auf Baustellen sind grundsätzlich mit einem zusätzlichen, mobilen **Fehlerstromschutzschalter (P-RCDS)** zu betreiben, der durch Sie zu stellen ist.
33. Generell muss **für jede vor Ort tätig werdende Firma** inklusive aller Sub-Firmen ein **Koordinator (bzw. Gesamtverantwortlicher vor Ort) für die Abstimmung von Arbeiten und Sicherheitsbelangen festgelegt und dem Auftraggeber mitgeteilt werden**. Dieser muss schriftlich benannt werden und tritt uns gegenüber in Bezug auf EHS Themen in Ihrer Unternehmerfunktion auf.
Der Koordinator des Werkvertragsnehmers hat als Aufgabe alle Arbeiten und EHS-Belange sowie Schutzmaßnahmen entsprechend Ihrer Gefährdungsbeurteilung vor Ort festzulegen, umzusetzen und zu kontrollieren. Er stimmt gegenseitige Gefährdungen und Schnittstellen mit anderen Gewerken und unserem Unternehmen ab. Hierzu ist seine ständige Anwesenheit vor Ort notwendig. Er ist gegenüber den Sub-Firmen und deren Koordinatoren weisungsbefugt (dies muss der Werkvertragsnehmer mit seinen Sub-Firmen vertraglich regeln).

Anhang an Werkverträge und Dienstleistungsbestellungen – EHS-Bedingungen beim Einsatz von firmenfremdem Personal auf unserem Firmengelände



Die wesentlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit und Koordination im Rahmen des Werkvertrags basieren auf den Vorgaben der „DGUV I 211-006 - Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren (BGI 528)“.

34. Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Koordinator bzw. müssen sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen über vorhandene Gefahrstoffe und spezielle Gefahren im Arbeitsbereich informieren.
35. Der Einsatz von Subcontractoren ist vor deren Beauftragung durch Sie mit dem Auftraggeber abzustimmen und eine Freigabe hierfür einzuholen.
36. **Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die hier aufgeführten Regelungen behalten wir uns das Recht vor, Ihre Mitarbeiter des Geländes zu verweisen bzw. die Arbeiten einstellen zu lassen. Dies gilt insbesondere in allen Fällen, in denen die Sicherheit bzw. Gesundheit von Ihren oder unseren Mitarbeitern aufgrund Ihrer Arbeitsweise in Gefahr ist.** In diesem Fall werden hierdurch entstehende Kosten und Aufwendungen nicht durch uns getragen und gehen zu Ihren Lasten.
37. Wir weisen darauf hin, dass die von Ihnen bzw. Ihrer Mitarbeiter bei der Auftragsausführung gezeigte Sicherheitsperformance neben den üblichen, weiteren Kriterien, mit in die Entscheidung über weitere Aufträge an Ihre Firma mit eingeht.

Anhang an Werkverträge und Dienstleistungsbestellungen – EHS-Bedingungen beim Einsatz von firmenfremdem Personal auf unserem Firmengelände

Version	Effective Date (Gültig ab- Datum)	Änderungen
2	Siehe Effective date	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme Mindestkategorie Sicherheitsschuhe „S2“• Korrektur von Tippfehlern• Notwendigkeit der Abstimmung des Einsatz von Subcontractoren mit dem Auftraggeber aufgenommen
1	13.11.2019	<ul style="list-style-type: none">• Ersetzt Ay 78 00 0185-03, Titel und Inhalte wesentlich überarbeitet und aktualisiert